

Bildung und Teilhabe: Antrag/Anzeige eines Bedarfes

Landratsamt Freising

Sozialverwaltung
Stand: 11/24

An das
Landratsamt Freising
SG 24 - Bildung und Teilhabe
Landshuter Str. 31
85356 Freising

(Eingangsdatum)

- persönliche Vorsprache
 Anruf



Persönliche Daten:

Nachname eines Erziehungsberechtigten:	Vorname eines Erziehungsberechtigten:	Geburtsdatum:	Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> unbestimmt
Nachname d. Kindes/Schülers/Schülerin:	Vorname d. Kindes/Schülers/Schülerin:	Geburtsdatum:	Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> unbestimmt
Straßenname und -nummer:	Postleitzahl und Wohnort:		
Telefonnummer (für Rückfragen):	E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe):		
IBAN (Internationale Kontonummer) und Kontoinhaber/in:			

Der/die Anspruchsberechtigte bezieht Leistungen nach dem

- Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Wohngeldgesetz (WoGG) Bundeskindergeldgesetz (BKGG) (=Kinderzuschlag)
 Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

→ Eine Kopie des entsprechenden Bescheides liegt bei bereits vor bzw. wird nachgereicht.

Für folgende Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket besteht ein Bedarf:

Übernahme der tats. Aufwendungen für eintägige Ausflüge mit der Schule/Kindertageseinrichtung

Bitte eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung über Art, Dauer und Kosten des Tagesausfluges vorlegen (z. B. Elternbrief).

Name der Schule/Kindertageseinrichtung angeben

Übernahme der tats. Aufwendungen für mehrtägige Fahrten mit der Schule/Kindertageseinrichtung

Bitte eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung über Art, Dauer und Kosten der mehrtägigen Fahrt vorlegen (z. B. Elternbrief).

Name der Schule/Kindertageseinrichtung angeben

Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Bitte eine Schulbescheinigung für Schüler/innen unter 7 Jahren und über 15 Jahren (Stichtag: 1. August) beifügen;
für Bezieher/innen von Bürgergeld ist das Jobcenter Freising für die Auszahlung der Schulbedarfspauschalen zuständig!

Name der Schule angeben

Kostenübernahme für die Schülerbeförderung (=Fahrtkosten zur Schule)

Name der Schule angeben und welche Jahrgangsstufe im betreffenden Schuljahr besucht wird

Kostenübernahme für eine die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung

Bitte unser Formular „Bestätigung der Schule für Lernförderung“ zusammen mit einer Kopie des letzten Zeugnisses einreichen.

Name der Schule angeben

Übernahme der Aufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (Essenskosten)

Das gemeinschaftliche Mittagessen wird eingenommen im/in der/im Rahmen einer

Kindergarten/-krippe Mittagsbetreuung offenen Ganztageschule gebundenen Ganztageschule Tagespflege

Name der Einrichtung bzw. der Tagespflege leistenden Person angeben

Die/Der Leistungsberechtigte nimmt seit/ab _____ (Datum) an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teil.

Sofern eine Kindertageseinrichtung besucht wird: Werden auch für August Essenskosten erhoben? ja nein

Bei Besuch eines Hortes ist das Amt für Jugend und Familie bzw. das Jobcenter Freising f. d. Übernahme der Essenskosten zuständig!

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (z. B. Verein, Musikschule, Freizeiten)
(pauschal 15,00 €/Monat)

Die/Der Leistungsberechtigte nimmt im Zeitraum vom _____ bis _____/auf Weiteres an folgender Aktivität teil:

Art der Aktivität (z. B. Fußball, Geigenunterricht)

Name des Leistungsanbieters/Vereins

Die Kosten hierfür betragen _____ Euro im Monat im Quartal im Halbjahr im Jahr einmalig.

Ein Nachweis über die Höhe und Fälligkeit der Kosten (z. B. Bescheinigung, Rechnung) wird nachgereicht liegt bereits vor.

Ich versichere, dass die Angaben zutreffend sind. Von den Informationsrechten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) habe ich Kenntnis genommen. Mit einer Übermittlung der Daten an die Schule, Kindertagesstätte (inkl. Hort), die Leistungsanbieter (z. B. Vereine, Nachhilfeinstitute) sowie weitere kommunale Dienststellen (z. B. Jugendamt) bin ich einverstanden.

Unterschrift des/der Leistungsberechtigten (Kind/Schüler)

Ort/Datum

bzw. Unterschrift des gesetzlichen Vertreters der/des Leistungsberechtigten

Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten der Schule/Kindertageseinrichtung

Es werden die tatsächlich anfallenden Aufwendungen übernommen (ausgenommen Taschengeld). Wir benötigen hierfür die Elternbriefe über die Ankündigung der geplanten Ausflüge oder Fahrten. Sollte für die Begleichung der Kosten nur Barzahlung vorgesehen sein, müssten Sie den fälligen Betrag vorstrecken und bekommen diesen gegen Vorlage einer Quittung (mit Stempel und Unterschrift der Schule oder der Kindertageseinrichtung) von uns erstattet. Sobald jedoch im Elternbrief eine Bankverbindung der Schule/Lehrkraft bzw. Kindertageseinrichtung zur Überweisung angegeben ist, dürfen Sie die Zahlung keinesfalls selbst vornehmen! Die Kosten müssen in diesem Fall von der Sozialverwaltung Freising direkt an die Schule/Lehrkraft bzw. an die Kindertageseinrichtung überwiesen werden.

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Der persönliche Schulbedarf wird zweimal im Jahr ausgezahlt, zum 1. August bzw. im September und zum 1. Februar. Da die entsprechenden Auszahlungsbeträge seit 01.02.2021 jährlich fortgeschrieben werden, kann sich bzgl. der aktuellen Leistungshöhe auf unserer Homepage informiert werden. Für Schülerinnen und Schüler unter 7 Jahren und über 15 Jahren (Stichtag: 1.8.) ist eine Schulbescheinigung vorzulegen. Für Leistungsempfänger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist für die Gewährung der Schulbedarfspauschalen das Jobcenter Freising zuständig. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich automatisch bzw. ohne gesonderte Antragstellung.

Schülerbeförderung

Sollten Sie die Schülerbeförderungskosten für Ihr Kind selbst tragen müssen, weil keine Kostenfreiheit des Schulweges gegeben ist, können diese bei Vorliegen der Voraussetzungen von uns übernommen werden (jährlich bis zu 320,00 € - Stand 01.08.2023).

Ergänzende angemessene Lernförderung

Für Schulkinder, bei denen die wesentlichen Lernziele (z. B. die Versetzung bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau) gefährdet sind, kann die Sozialverwaltung Freising unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen für eine die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung erbringen. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, werden die angemessenen Kosten für einen Nachhilfeunterricht in den Problemfächern im von der Schule bestätigten Umfang von uns übernommen.

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule/Kindertageseinrichtung

Für Leistungsberechtigte, die an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in einer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten – Hort ausgenommen) oder in der Schule teilnehmen, sieht das Bildungs- und Teilhabepaket eine Übernahme der hierfür anfallenden Aufwendungen vor. Die Erbringung der Leistungen erfolgt im Gutscheilverfahren. Für Schüler und Schülerinnen, die das Mittagessen nicht in schulischer Verantwortung, sondern in einem Hort einnehmen, hat der Gesetzgeber den im Bildungs- und Teilhabepaket berücksichtigten Zuschuss zu den Essenskosten auf den 31.12.2013 begrenzt. Entsprechende Anträge sind beim Jobcenter Freising (Kundenbüro, Parkstr. 11, 85356 Freising) oder beim Amt für Jugend und Familie Freising zu stellen.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die an einer kostenpflichtigen Freizeitaktivität teilnehmen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von pauschal 15,00 €/Monat zu den hierfür entstehenden Kosten. Bei Bedarf können Sie von uns eine Bescheinigung erhalten, die vom Anbieter der Freizeitaktivität (z. B. Sportverein, Musikschule) auszufüllen und mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen ist. Die ausgefüllte Bescheinigung ist anschließend bei uns einzureichen. Wir werden die zur Verfügung stehenden Teilhabeleistungen dann direkt an den Anbieter der Freizeitaktivität überweisen.

ERGÄNZENDE DATENSCHUTZHINWEISE ZUM BEDARF AUF LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE AUFGRUND DES INKRAFTTRETENS DER EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DSGVO)

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DSGVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), die Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (SozhiDAV), das Bundeskindergeldgesetz (BKGG), das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und das Sozialgerichtsgesetz (SGG) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern.

Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bzw. zur Ermittlung der für diese Leistungen maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d.h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DSGVO, §§ 67a ff. SGB X, §§ 60 ff. SGB I). Ihre zuständige Sozialverwaltung ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DSGVO.

Alle Kontaktdaten finden Sie unter Ziffer 10.

1. Datenerhebung (Art. 13 Abs. 1 Buchst. c DSGVO)

Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über die Leistungen für Bildung und Teilhabe entscheiden zu können. Ihre Angaben sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DSGVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern die Leistungsberechtigten bzw. deren gesetzliche Vertreter nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann die Sozialverwaltung auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben:

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Leistungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertretern bestehenden Rechtsverhältnissen (z.B. Schulen/Lehrer, Kindertagesstätten, Nachhilfeinstitute, Vereine, sonstige Leistungsanbieter) und
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z.B. Jobcenter, Familienkasse, Jugendamt, Wohngeldstelle) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z.B. dort Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht

3. Datenverarbeitung im Rahmen der Bundesstatistik (Art. 13 Abs. 1 Buchst. e DSGVO)

Die Bundesagentur für Arbeit erstellt gem. § 53 Abs. 1 SGB II aus den bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende von ihr nach § 51b erhaltenen und den ihr von den kommunalen Trägern und den zugelassenen kommunalen Trägern nach § 51b übermittelten Daten Statistiken.

Die für die Bundesstatistik gemäß § 121 SGB XII erforderlichen Daten werden nach den Vorgaben des § 122 ff. SGB XII übermittelt sowie gemäß § 128a SGB XII nach den Vorgaben der §§ 128 b ff. SGB XII erhoben. Die Daten dürfen hierfür an die in den §§ 126, 127, 128h SGB XII genannten Stellen, insbesondere die Statistikämter von Bund und Länder, weitergegeben werden.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des AsylbLG und zu seiner Fortentwicklung werden die Erhebungsmerkmale des § 12 Abs. 2 AsylbLG im Rahmen einer Bundesstatistik übermittelt (§ 12 Abs. 1 AsylbLG).

4. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

5. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 13 Abs. 2 Buchst. a DSGVO)

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer des Bezuges der Leistungen für Bildung und Teilhabe und bis zum Ablauf der geltenden Aufbewahrungsfristen (10 Jahre) des Einheitsaktenplanes gespeichert. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten. Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO.

6. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde (Art. 13 Abs. 2 Buchst. b DSGVO)

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Sozialverwaltung. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z.B. dann in Betracht, wenn die Sozialverwaltung die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Sachbearbeitung besteht kein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO, da die Datenverarbeitung bei der Sozialverwaltung im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DSGVO). Es besteht auch kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DSGVO, da sozialrechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet (d.h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

7. Verweigerung notwendiger Informationen (Art. 13 Abs. 2 Buchst. e DSGVO)

Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann der Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass über die Anzeige des Bedarfes nicht abschließend entschieden werden kann und infolge dessen auch keine Leistungen für Bildung und Teilhabe bewilligt werden können.

8. Beschwerde (Art.13 Abs. 2 Buchst. d DSGVO)

Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer Sozialverwaltung bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an den Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde wenden.

9. Informationspflicht (Art. 13 Abs. 3 DSGVO)

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck zu verarbeiten als den, für den sie im Verwaltungsverfahren erhoben wurden, so stellt die Sozialverwaltung die Information über diesen Zweck der Weiterverarbeitung und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

10. Kontaktdaten/Adressen

<u>Verantwortlicher:</u> Landratsamt Freising Sozialverwaltung Landshuter Str. 31 85356 Freising Tel.: 08161/600-0 www.kreis-freising.de	<u>(behördlicher)</u> <u>Datenschutzbeauftragter:</u> Hans Schönhofer Landratsamt Freising Landshuter Str. 31 85356 Freising Tel.: 08161/600-30201 E-Mail: datenschutz-lra@kreis-fs.de	<u>Landesdatenschutzbeauftragter:</u> Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD) Wagmüllerstr. 18 80538 München Tel.: 089/212672-0 E-Mail: poststelle@datenschutz- bayern.de
--	---	--